

(PA)  
OLWP

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T (01 501 65-0

DVR-IR 1043364

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 8  
1015 Wien

AUSGANG

8. März 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 070101/000 2-1/5/2007	WP/GSt/La/Lo	Roland Lang	DW 2518	DW 2532		28.02.2007

## Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Einladung zur Novelle des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes Stellung zu nehmen.

### Zusammenfassung

Im Mittelpunkt dieser Novelle des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes stehen Anpassungen, die aufgrund der Kompetenzumschichtungen durch die Bundesministeriumsge-setznovelle 2007 notwendig werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten in Zukunft anstelle des Bundesministeriums für Finanzen die Republik in der Generalversammlung der AWS. Auch in den Nominierungsrechten für den Aufsichtsrat wird dieser veränderten Kompetenzlage Rechnung getragen. Die Bundesarbeitskammer nimmt diese Veränderungen zur Kenntnis.

Nach Umsetzung der verschiedenen gegenwärtig in Begutachtung befindlichen Gesetzesnovellen im Förderbereich wird in Zukunft in allen wichtigen Bundesförderungsinstitutionen die Ausübung der Gesellschafterrechte der Republik in den Generalversammlungen der Institutionen von jeweils zwei Ministerien wahrgenommen werden. Die Bundesarbeitskammer macht in diesem Zusammenhang auf die sich zwangsläufig daraus ergebenden hohen Kooperations- und Koordinierungsanforderungen für die betroffenen Ministerien aufmerksam. Weiters regt die Bundesarbeitskammer in der gegenständlichen Stellungnahme Aufwertungen des Aufsichtsrats, Anpassungen an das FFG Errichtungsgesetz und zielführende Verbesserungen verschiedener vorgesehener Bestimmungen

an. Abschließend wird gefordert, Unternehmen die laufend schwerwiegende Verfehlungen begehen, von einer Förderung durch die AWS auszuschließen. Mit den angeführten Vorschlägen soll ein Beitrag für eine positive Weiterentwicklung des österreichischen Förderungssystems in Richtung Wachstums- und Beschäftigungsstimulierung geleistet werden.

#### Schwerpunkte der Gesetzesnovelle

In der vorliegenden Novelle wird die durch die Neuordnung der Anteilsrechteverwaltung des Bundes durch die Bundesministeriengesetzesnovelle 2007 notwendige, legislative Anpassung im AWS Gesetz vorgenommen. Die bisherige Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) durch das Bundesministerium für Finanzen wird laut Bundesministeriengesetzesnovelle 2007 in Hinkunft vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemeinsam wahrgenommen werden. Diese Änderung bei der Anteilsrechteverwaltung wird in der vorliegenden Gesetzesnovelle ebenfalls vollzogen. Es erfolgen auch Anpassungen im Bereich der Entsenderechte der betroffenen Ressorts in den Aufsichtsrat und in die Geschäftsführung und Neuregelungen bei Abstimmungserfordernissen zwischen Ministerien.

Das bislang vier Mitglieder in den Aufsichtsrat nominierende BMF soll in Zukunft zwei Mitglieder entsenden, das BMWA und das BMVIT entsenden jeweils drei Mitglieder (BMA bisher vier, BMVIT bisher keines). Die Entsenderechte der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundesarbeitskammer werden nicht verändert.

Das Gesetz sah bislang vor, dass der Gesellschaftervertrag dem BMWA ein Nominierungsrecht für einen der beiden Geschäftsführer einzuräumen hat. Diese Bestimmung entfällt – die Geschäftsführung ist in Zukunft durch die Generalversammlung (BMVIT und BMWA) der AWS zu ernennen.

Die Bundesarbeitskammer sieht in diesen Punkten der Novelle eine stringente Umsetzung der im Bundesministeriumsgesetz 2007 vorgegebenen Änderungen der Zuständigkeiten im Bereich der AWS. Es ist an dieser Stelle aber darauf aufmerksam zu machen, dass nach der Umsetzung der derzeit in Begutachtung befindlichen Gesetzesnovellen letztlich in allen wichtigen Bundesförderungsinstitutionen (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsgesellschaft und Austria Wirtschaftsservice) jeweils zwei Bundesministerien einvernehmlich die Rolle als Gesellschaftervertreter der Republik wahrzunehmen haben. Um die Effizienz, die Effektivität, die Unternehmenskultur und die Motivation in den jeweiligen Förderinstitutionen optimal weiter zu entwickeln ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer bei diesen Konstellationen ein erhebliches Ausmaß an Kooperationsbereitschaft der Eigentümervertreter Voraussetzung. Eine positive Entwicklung wird jedenfalls in hohem Maße von einer gelungenen Koordination zwischen den Eigentümervertretern abhängen.

Was die Bestellung der Geschäftsführung betrifft, fordert die Bundesarbeitskammer die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, die vorsieht, dass – ähnlich wie im FFG Errichtungsgesetz – die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung auch der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

#### Weitere Einzelbestimmungen

Die bisher in § 1 Abs 9 vorgesehene Beschlussmöglichkeit der Generalversammlung, die Rücklagen anders als für Garantiezahlungen zu verwenden, soll nun gänzlich entfallen. Damit beraubt man sich nach Ansicht der Bundesarbeitskammer der Möglichkeit, flexibel auf sich verändernde Umstände zu reagieren. Um die nach einer eventuellen Umwidmung von Rücklagen unter Umständen entstehenden längerfristigen Auswirkungen auf das Bundesbudget dennoch kontrollieren zu können wäre es ausreichend gewesen, eine Einvernehmensregelung der Generalversammlung der AWS mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzusehen.

Im § 2, der die Aufgaben der Gesellschaft regelt, wird in Abs 2 lit g vorgeschlagen, dass die beiden nunmehr die Republik Österreich vertretenden Gesellschafter, das BMVIT und das BMWA, Einvernehmen mit dem BMF bei der Genehmigung der Mehrjahresprogramme herstellen müssen. Laut § 5 Abs 3 sind die Mehrjahresprogramme von der AWS aber ohnehin nur „nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bereitgestellten Mittel umzusetzen“. Damit besteht nach Ansicht der Bundesarbeitskammer eine ausreichende Budgetkontrollmöglichkeit durch das BMF – die vorgesehene Einvernehmensklausel in § 2 Abs 2 lit g sollte daher entfallen. Sie verursacht unnötigen Verwaltungs- bzw Koordinierungsaufwand und könnte auch die Flexibilität der AWS als wichtiges wirtschaftspolitisches Instrument verschlechtern. Sinngemäßes gilt für die entsprechende Passage in § 5 Abs 3.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte die bislang nur im Gesellschaftervertrag festgelegte Notwendigkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats zum von der Geschäftsführung vorgelegten Mehrjahresprogramm in die gesetzlichen Grundlagen aufgenommen werden. Dies ist auch im FFG Errichtungsgesetz vorgesehen.

Im Hinblick auf § 10 weisen wir darauf hin, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beauftragung der Bundesrechenzentrum GmbH durch die AWS in vergaberechtlicher Sicht insbesondere vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts kritisch erscheint (vgl EuGH Rs C-107/98 Teckal, Slg 1999, I-8121 sowie die diesbezügliche Nachfolgejudikatur zB EuGH Urteil vom 11. Mai 2006; Rs C-340/04, Carbotermo, noch nicht in Slg veröffentlicht). Wir empfehlen daher dringend, diese Bestimmung eingehend durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts überprüfen zu lassen.

#### Grundsätzliche Forderung der Bundesarbeitskammer

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollte im AWS Gesetz weiters festgehalten werden, dass aus den durch die Allgemeinheit aufgebrachten Steuermitteln ausschließlich Unternehmen gefördert werden, die wesentliche österreichische Bestimmungen (zB arbeits-

und sozialrechtliche Gesetze) und Verträge (zB Kollektivverträge) einhalten. Laufende und schwerwiegende Verstöße gegen österreichische Gesetze und Vereinbarungen müssen auch in der Förderungspraxis geahndet werden. Auch bringen derartige Verfehlungen einzelnen Unternehmen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile und verhindern damit auch einen fairen Wettbewerb.

Anregung der Bundesarbeitskammer

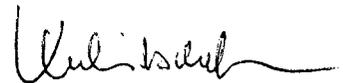
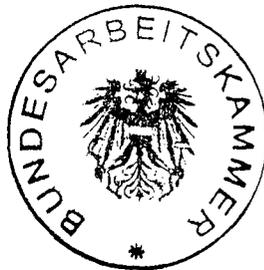
Gemäß FFG Gesetz ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats des FWF und der Vorsitzende (und Stellvertreter) des Rats für Forschung und Technologieentwicklung zu den Aufsichtsratssitzungen der FFG einzuladen. Zur besseren Koordinierung und Erörterung gemeinsamer Aktivitäten sollte im AWS Gesetz (und auch im FFG Gesetz) vorgesehen werden, dass ein Mitglied der Geschäftsführung zu den Aufsichtsratssitzungen der jeweils anderen Förderungsinstitution eingeladen wird.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors